

Zentralverein : Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzungen vom 8. und 9. Januar 1910 in Zürich

Autor(en): **Müller, H.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Winkler August, Konkordatsgeometer, Murten.

Winkler Emil, „ „ Wädenswil.

Winteler Fridolin, „ „ Unter-Entfelden b. Aarau.

Zaugg Rudolf, Konkordatsgeometer, Bern, Bundesstr. 2.

Zollikofer Walter, Konkordatsgeometer, Celerina.

Zwicky Fridolin, Professor, Winterthur.

Zwicky Jakob, Gemeindetechniker, St. Gallen, Langgasse.

Zwygart Alfred, Konkordatsgeometer, Meikirch (Bern).

Zündt Adolf, Konkordatsgeometer, Arbon, Friedenstraße.

Zentralverein.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzungen
vom 8. und 9. Januar 1910 in Zürich.

1. *Mutationen.* Aufgenommen werden 16 neue Mitglieder, die Herren:

1. Arter Alfred, Konkordatsgeometer, Ober-Engstringen. Zürich.
2. Balmer Jakob, Konkordatsgeometer, Meiringen.
3. Baumgartner J. J., Konkordatsgeometer, Zollikon bei Zürich.
4. Demuth Albert, Konkordatsgeometer, Zürich III, Freystr. 10.
5. Eberle Martin, Konkordatsgeometer, Langdorf bei Frauenfeld.
6. Ganz Joh., Konkordatsgeometer, Lausanne, Rue du Grand-Chêne.
7. Hartmann Julius, Konkordatsgeometer, Mühlaus bei Muri (Aargau).
8. Müller Paul, Konkordatsgeometer, Amriswil.
9. Messerli Oskar, Ingenieur-Topograph, New-York, 313 West 14 St.
10. Ritter Emil, Konkordatsgeometer, Winterthur.
11. Schmid Hans, Konkordatsgeometer, Zürich V, Dolderstraße 25.
12. Schlumpf Hch., Konkordatsgeometer, Langgasse 22, Tablat St. Gallen.
13. Sporrer Albert, Konkordatsgeometer, Winterthur, Obertor 21.
14. Studer Emil, Konkordatsgeometer, Luzern, Kellerhof 20.
15. Werffeli Fritz, Konkordatsgeometer, Winterthur, Museumstr. 19.
16. Winteler Fridolin, Konkordatsgeometer, Unter-Entfelden bei Aarau.

2. *Arbeiten der Sektionen.* Um den Sektionen für die von ihnen zu treffenden Maßnahmen in bezug auf die Grundbuchvermessungen bei der Schaffung der kantonalen Einführungsgesetze zum S. Z. G. B. an Hand zu gehen, werden nach Vorschlag des

Vorsitzenden eine Anzahl Postulate aufgestellt, die den Sektionspräsidenten in nächster Zeit übermittelt werden.

3. *Schulfrage.* Der Vorstand nimmt mit Befriedigung **Kenntnis** vom gegenwärtigen Stand der Schulfrage. Es gereicht ihm zur großen Genugtuung, konstatieren zu können, daß die Maßnahmen des Geometervereins und speziell seines Präsidenten in dieser Sache von gutem Erfolge begleitet waren und an maßgebender Stelle im Prinzip nirgends auf Widerstand gestoßen sind.

Er erachtet es als seine Pflicht, an dieser Stelle einen warmen Appell zu richten an die Mitglieder des Vereins, denen das Wohl des ganzen Standes am Herzen liegt, zum Zusammenhalten und zum einigen Vorgehen in der Schulfrage mit Hintansetzung aller Sonderinteressen und kleiner Differenzen in den Ansichten. Nur durch Einigkeit wird die große Sache zum guten Ziele geführt werden können.

Der Vorstand hat bis jetzt und wird sich auch für die Zukunft unentwegt in seinem Vorgehen von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

1. Das Vermessungswesen repräsentiert heute eine *selbständige technische Wissenschaft*.
2. Die schweizerische Landesvermessung (Grundbuchvermessung), welche diktiert ist durch die juristischen Bedürfnisse des Grundbuches, muß den neuen Anschauungen und Errungenschaften auf dem Gebiete des Vermessungswesens unbedingt Rechnung tragen; die Grundbuchvermessung ist deshalb auf die *Disziplinen der Vermessungswissenschaft aufzubauen*.
3. Die große Aufgabe, welche an den Geometerberuf herantritt, soll nach einheitlichem Programm gelöst werden; eine identische Behandlung der Grundbuchvermessung nach übereinstimmenden Richtlinien ist in den verschiedenen Kantonen nur dann möglich, wenn das ausführende Personal nach einheitlichen Grundsätzen herangebildet worden ist; konsequenterweise ist alles aufzubieten, um zu verhindern, daß kurz vor der Inangriffnahme der Grundbuchvermessung noch ein relativ großer Nachschub an jungen Geomtern erwachse, welche mit den bisherigen kantonalen, in ihren Anforderungen an den Bewerber so stark divergierenden Patenten ausgerüstet sein würden; nicht die Geométer, sondern die obwaltenden Umstände haben den Zeitpunkt der Regelung der Ausbil-

dungsfrage geschaffen; es ist dem Vorwurf des Drängens die *Tatsache des Gedrängtwerdens entgegenzustellen.*

4. Da die neue eidgen. Vermessungsinstruktion den Maßstab darstellt, nach welchem für die Anlage der Grundbuchpläne das rein technische, mit Bezug auf die Nachführung der Vermessungsoperate das technisch-juristische Pensum in den Anforderungen an den Geometer bemessen werden kann, so muß das neue eidgenössische Prüfungsreglement derart eingerichtet sein, daß durch die Prüfung für den Kandidaten die Beherrschung dieser wissenschaftlichen Theorien und die Verfügung über praktische Erfahrung hervorgeht.

War die Aufstellung der Instruktion in der Kompetenz der schweizerischen Geometerschaft, so qualifiziert sich Normierung des Prüfungsreglementes als eine durch geeignete Schulorgane und berufene und hiezu kompetente Fachleute gemeinsam zu erledigende Angelegenheit.

5. Wenn das Prüfungsreglement einmal entwickelt sein wird, kommt die Frage zur Sprache, *wo* der zukünftige Geometer seine allgemeine und fachliche Bildung zu holen habe.

Will man einer Zersplitterung in der Ausbildung durch Verlegung derselben an verschiedene Universitäten vorbeugen oder verhindern, daß eine eidgenössische Geometerschule geschaffen werde, so dürfte bald entschieden sein, welche Schulanstalt das technische Wissen vermitteln soll, denn *der Geometer, der die Grundbuchvermessung als **selbständiger Fachmann** ausführen will und mithin auch die **ganze Verantwortung** für die richtige Behandlung derselben zu übernehmen gedenkt, soll seinen Studien an dem gleichen Schulinstitut obliegen können, wie der Kulturingenieur, der Forstmann und der Landwirtschaftslehrer!*

4. *Erweiterung des Vorstandes.* Um auch den Kollegen der französischen Schweiz eine gebührende Vertretung im Zentralvorstande gewähren zu können, wird beschlossen, der nächsten Generalversammlung zu beantragen, die Mitgliederzahl desselben von 7 auf 9 zu erhöhen.

Luzern, Januar 1910.

Vorstand des V. S. K. G.
a. A. der Sekretär: H. Müller.
